

Solarpark Mosberg-Richweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nohfelden,
Ortsteil Mosberg-Richweiler

ENTWURF

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
§ 4 Abs. 1 BauGB u. § 2 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom

**04.01.2021 bis einschließlich
05.02.2021**

18.11.2020



GEMEINDE
NOHFELDEN

KERN
PLAN

Solarpark Mosberg-Richweiler

Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

IMPRESSIONUM

Stand: 18.11.2020, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die VSE AG plant in der Gemeinde Nohfelden, im Ortsteil Mosberg-Richweiler, westlich des Siedlungskörpers und in kurzer Entfernung westlich des Moosbaches, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,7 ha. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik und Grünflächen, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Siedlungskörpers von Mosberg-Richweiler, in kurzer Entfernung westlich des Moosbaches und südlich der Verbindungsstraße Walhausen - Wolfersweiler (L322).

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten und Nordosten durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Südwesten und Osten von Waldflächen sowie im Westen, Norden und Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

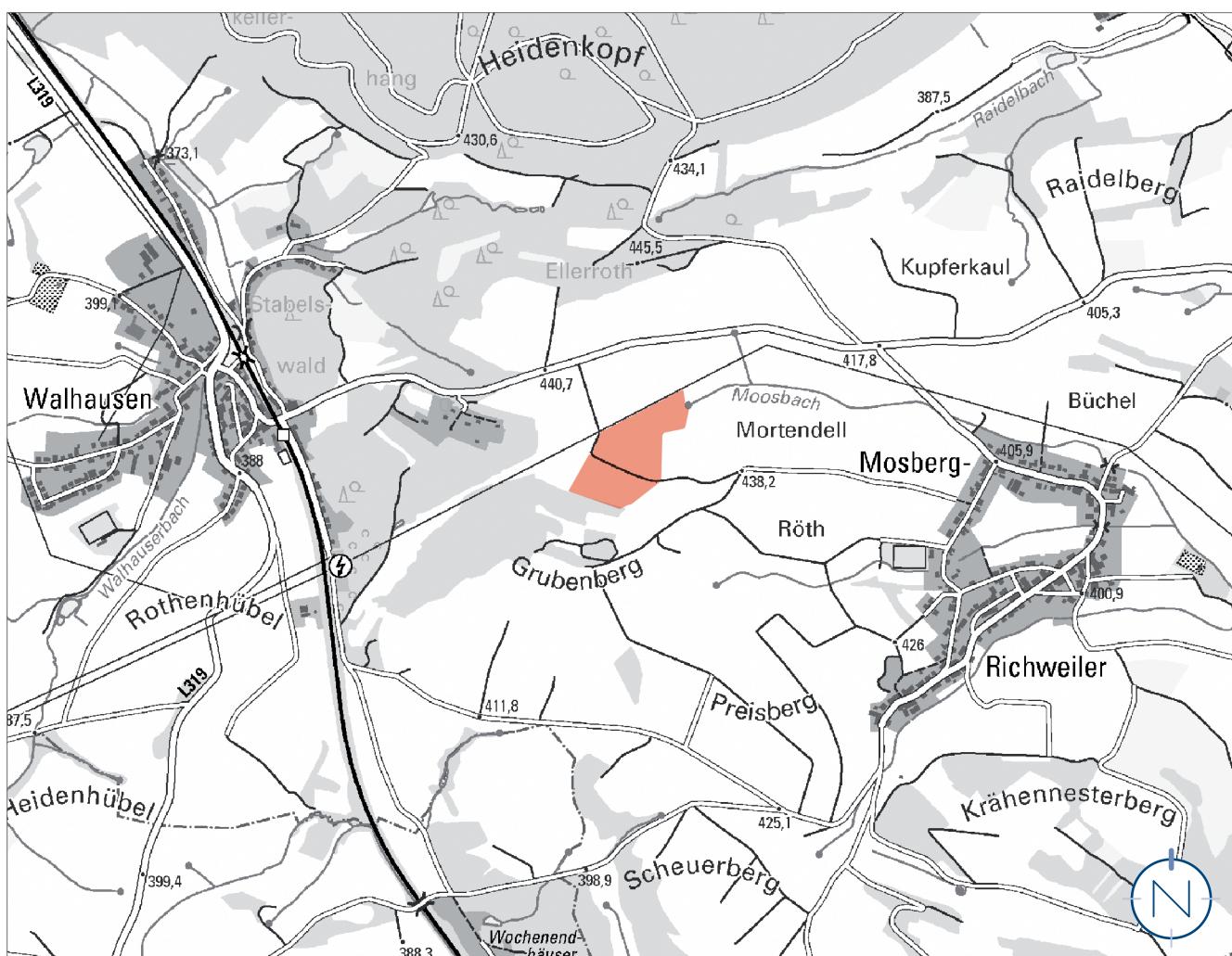
Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flä-

chen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Mosberg-Richweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht direkt betroffen • südlich angrenzend Vorranggebiet für Freiraumschutz: dient dem Biotopverbund sowie der Sicherung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile (im ABSP als sehr hoch und hoch bewertete Biotope)
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Plangebiet • benachbartes Vorranggebiet für Freiraumschutz wird nicht tangiert; keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten • das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt
Landschaftsprogramm	<p>innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben • Lediglich Aussagen bezüglich des Bodens: • auf der kompletten Fläche Berücksichtigung seltener Bodentypen (im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite) • im zentralen Teil durchlässige Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt • da von einem Solarpark bei Beachtung der vorgegebenen Gesetze und Standards weder nennenswerte Bodenbeeinträchtigungen noch Schadstoffeinträge in den Boden ausgehen, steht dies der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen. <p>unmittelbar angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • südlich angrenzende Fläche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz. Diese gründet sich auf die Erfassung im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms bei der deutlich aktuelleren Biotopkartierung nicht als ökologisch hochwertige Fläche erfasst (siehe später folgende Ausführungen); keine Beeinträchtigung • Dem Planvorhaben stehen insgesamt keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen • kein Natura 2000-Gebiet im 1 km-Radius • keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt oder indirekt betroffen
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • keine weiteren Schutzgebiete in der Umgebung; weder direkte noch indirekte Betroffenheit
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutsame Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
<p>Informelle Fachplanungen</p> <p>Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP-Artpool alt und 2005, ABDS 2013, bekannte Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten (Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartiere, Wildkatze) (Quelle: GeoPortal Saarland) Abruf November 2020</p> <p>Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes (Quelle: LUA-shape-Datei)</p> <p>Windkraftrelevante Vogelarten (Quelle: ZfB-Datei, Stand März 2018, seitdem nicht mehr aktualisiert)</p>	<p>Flächen der amtlichen Biotopkartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> im direkten Geltungsbereich keine ökologisch hochwertige Fläche erfasst östlich, südöstlich und westlich angrenzend BT-6408-0250-2015, BT-6408-0249-2015 und BT-6408-0251-2015: jeweils xED1, FFH-LRT 6510 in EHZ B; nicht tangiert/bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der von einer PV-Anlage ausgehenden Wirkfaktoren keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten; dies gilt aufgrund der Ost- bzw. Westlage auch bezüglich einer Veränderung der Lichtverhältnisse durch Beschattung keine als gesetzlich geschützt erfasste Biotope im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich <p>Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> Im direkten Plangebiet keine ökologisch hochwertige Fläche erfasst Im Süden angrenzend: ABSP-Fläche 6408084: natürlicher Sonderstandort flachgründige Melaphyr-Andesitkuppen mit Felsgrusfluren, Vulkanitmagerasen und -wiesen in guter Ausbildung; in Senke mesotrophe Nasswiesen, randlich Vulkanitäcker, nördlich kleiner Steinbruch (Müll); bei der deutlich aktuelleren amtlichen Biotopkartierung sind diese Flächen nicht als ökologisch hochwertig erfasst keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von ökologisch hochwertigen Flächen <p>Bekannte Artvorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf der Grundlage der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten im Einwirkungsbereich: innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches keine Arten im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP-Artpool alt und 2005) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN) enthalten. Ebenso wenig sind bei den Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartieren sowie im LUA/ZfB-Datenmaterial mit windkraftrelevanten Vogelvorkommen (2018) bekannte Standorte von zu berücksichtigenden Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes enthalten. Wildkatze: nordöstlicher (größter) Teil des Plangebietes im nördlichen Randbereich einer Randzone des Verbreitungsgebietes, südwestlicher Teil im südlichen Randbereich eines besiedelten Gebietes der Wildkatze; dichteste bekannte Sichtungen einer Wildkatze ca. 460 m bzw. ca. 540 m westlich im Forstrevier Walhausen: Sichtung eines adulten Tieres (Pfeifer, 1993 bzw. Peter, 1995); keine Fortpflanzungsnachweise im Umfeld bekannt als reiner Ackerstandort ohne Gehölzstrukturen spielt das Eingriffsgebiet eine lediglich geringe Rolle als Lebensraum der Art beim sporadischen Umherstreifen/Durchwandern/evtl. bei der Nahrungssuche; Umgehung des Gebietes für die hochmobile Art problemlos möglich; zudem ist bei entsprechender Gestaltung des zukünftigen Zauns (ausreichend hohe Bodenfreiheit) das Gebiet auch nach Realisierung des Planvorhabens für die Wildkatze nutzbar keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene, schützenswerte oder speziell geschützte Arten, die erheblich beeinträchtigt werden könnten, vorkommen; keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen <p>Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Kernfläche für den Biotopverbund dar gestellt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten insgesamt keine Hinweise auf eine potenzielle direkte oder indirekte Betroffenheit von besonders seltenen, schützenswerten oder speziell geschützten Arten oder Biototypen

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Reiner Ackerstandort ohne Gehölze, Röhrichte oder Gräben; weder Rodungen, noch Abbrennen der Bodendecke oder Zurückschneiden von Röhricht mit Eingriff verbunden; § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht tangiert
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zugriffs-verbote)/in § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. alle streng geschützten Arten inkl. der FFH-Anhang- IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten (sowie die nationalen Verantwortungarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Bei „Allerweltsarten“, d.h. euryöken Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, einem breiten Habitatspektrum und einer großen Anpassungsfähigkeit kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als gefährdet gelten, sind normalerweise weder populationsrelevante Störungen noch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten (Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<p>Habitatausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2020 komplettes Plangebiet als Maisacker genutzt Keine Gehölze, d.h. reiner Offenlandstandort Unmittelbar angrenzend sowie in der Umgebung weitere Offenlandflächen (sowohl Wiesen/Weiden als auch Ackerflächen) Nördlich und südöstlich liegen strukturreiche Grünlandbrachen mit immer wieder eingestreuten Einzelbäumen und -sträuchern Im Süden sowie kleinfächig im Osten Waldfächen angrenzend Im Osten verläuft der Moosbach: nach den Darstellungen des Landschaftsprogramms begradigte Fließgewässerstrecke, die entwickelt werden soll; Gewässerrandstreifen ist zu beachten <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung: intensiv genutzter, ökologisch geringwertiger Maisacker In ca. 160 m – 210 m Entfernung nördlich vorbeiführende L 322 (Verbindungsstraße zwischen Walhausen und Wolfersweiler); laut Verkehrsmengenkarte 2015 1.900 KFZ/24 Std. Das Plangebiet wird von einem geschotterten Feldwirtschaftsweg gequert Unmittelbar nördlich und südlich verlaufen Feldwirtschaftswege; auch im gesamten Umfeld hohe Dichte an (oft asphaltierten) Feldwirtschaftswegen Hochspannungsleitung entlang der Nordgrenze Entlang der Südgrenze Fichtenstreifen <p>zu berücksichtigende Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die betriebsbedingten Wirkfaktoren eines Solarparks sind zu vernachlässigen, so dass lediglich die bau- und anlagebedingten Wirkungen betrachtungsrelevant sind. <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> die offiziell verfügbaren Geofachdaten führen im Plangebiet sowie dessen näheren Umgebung keine ökologisch bedeutsamen Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere keine bekannten Fortpflanzungsstandorte von artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf <p>Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> reiner Offenlandstandort mit Ackernutzung (2020 Maisacker); den für die Errichtung der PV-Module vorgesehenen Flächen kommt keine besondere floristische oder vegetationskundliche Bedeutung zu; insbesondere kein gesetzlich geschütztes Biotop oder ein FFH-LRT betroffen; Hinweise auf erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen liegen nicht vor Keine besonders geschützten Pflanzenarten Beschädigungsverbot nicht tangiert <p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund der Nutzung als Maisacker Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten sehr stark eingeschränkt; nur sehr wenige Individuen von (sehr) häufigen und weit verbreiteten Arten zu erwarten, die das Gebiet überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen; auch nach Realisierung des Solarparks möglich

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich eignet sich aufgrund fehlender Gehölze nicht als Brutstandort für Gehölzbrüter/maximal Brutvorkommen von Feldlerchen als typische Offenlandart • falls Feldlerchen vorkommen sollten, ist zur Vermeidung einer Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Gelegeverlusten eine zeitliche Vorgabe der Baufeldräumung notwendig (außerhalb der Fortpflanzungszeit) • bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kein Tötungsrisiko durch die Entfernung besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; kein Eintritt des Tötungsverbotes • Maximal einzelne Feldlerchenreviere betroffen; aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen weiteren Offenlandflächen als potenzielle Ausweichflächen kein essentielles Fortpflanzungsgebiet betroffen; zudem zeigen Untersuchungen, dass bei geeigneter Nutzung die Flächen neben und zwischen den Modulen von Solarparks nicht als Lebensraum für die Art verloren gehen; bei diversen Untersuchungen wurde die Feldlerche verbreitet in PV-Freiflächenanlagen als Brutvogel beobachtet; ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt; es greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG); von keiner Auslösung des Schädigungsverbotes auszugehen • aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind keine besonders störsensiblen Arten mit hohen Fluchtdistanzen im Einwirkungsbereich zu vermuten; bei potenziellen Störungen während der Bauarbeiten bestehen in der direkten Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung; keine Auslösung des Störungsverbotes zu vermuten • weder Tötungs- oder Störungs-, noch Schädigungsverbot ausgelöst; dies schließt sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit ein <p>Fledermäuse: Geltungsbereich bietet kein Quartierpotenzial; keine potenziell essentiellen Leitstrukturen; maximal zur Nahrungssuche genutzt oder sporadisch überflogen (was auch nach Errichtung des Solarparks weiterhin möglich ist); Fledermäuse nicht störsensibel gegenüber anthropogenen Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst <p>Wildkatze: als Offenlandstandort spielt das Plan-gebiet eine maximal untergeordnete Rolle als Lebensraum; insbesondere eine Nutzung zur Fortpflanzung kann ausgeschlossen werden; bei entsprechender Gestaltung des zukünftigen Zauns (ausreichend hohe Bodenfreiheit) ist das Gebiet auch nach Realisierung des Planvorhabens für die Wildkatze nutzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst <p>Übrige prüfrelevante Arten/Tiergruppen (Pflanzen, übrige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten, Fische, Weichtiere): aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst <p>artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Hinweise darauf, dass dem Plangebiet aktuell eine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zukommen könnte und Anhang-Arten oder streng geschützte Arten im Gebiet vorkommen und erheblich beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der Habitatausstattung sowie der Nutzung als Maisacker ist weder im direkten Eingriffsbereich noch in der näheren Umgebung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszugehen; maximal Fortpflanzungsnutzung durch einige wenige Feldlerchen (Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) • Nach derzeitigem Kenntnisstand können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Hinweise darauf, dass es zu erheblichen Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen könnte, die einer Haftungsfreistellung entgegenstehen.

Kriterium	Beschreibung
Zwischenfazit	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Solarparks wird es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen nicht kompensierbaren Eingriffen kommen • Nach derzeitigem Kenntnisstand wird weder ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG noch ein nach § 19 BNatSchG verbotener Umweltschaden im Sinne des USchadG ausgelöst • Eine Freistellung von der Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand möglich

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, ca. 5,5 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Grünflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden alle Flächen, die nicht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage benötigt werden, als Grünflächen dargestellt.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,7 ha	-
Sonderbaufläche	-	ca. 5,5 ha
Grünflächen	-	ca. 0,2 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der

Planung ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen und der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage werden durch ausreichende Abstände vermieden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht der Fall.

Aufgrund der zwischen der Ortslage von Mosberg-Richweiler und der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Entfernung und bestehenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der v.g. Ortslage nicht einsehbar. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 5,7 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Gemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wird eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem handelt es sich bei dem als Sonderbaufläche darzustellenden Teilbereich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über einen Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Der notwendige Anschlusspunkt ist in kurzer Entfernung des Plangebietes vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichti-

genden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

einander und untereinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Fazit

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Die Gemeinde Nohfelden hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegen-